

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma SAERTEX GmbH & Co. KG

§ 1 Vertragsgrundlagen

- Verkauf und Lieferung erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma SAERTEX GmbH & Co. KG, Brocherbecker Damm 52, 48369 Saerbeck - im Folgenden "SAERTEX" - genannt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall nicht auf sie Bezug genommen wird.
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SAERTEX. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SAERTEX ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Erfüllungsort

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von SAERTEX Erfüllungsort.

§ 3 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Gerichtsstand (auch für Wechsel- und Scheckklagen) für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist das Amtsgericht Ibbenbüren bzw. das Landgericht Münster. SAERTEX ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG-BGBL 1989 II, S. 588, ber. 1990 II S. 1699)) ist ausgeschlossen.

§ 4 Angebot, Vertragsschluss und Vertragsinhalt

- Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
 - An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Daten und sonstigen Unterlagen behält sich SAERTEX Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Informationen und schriftliche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von SAERTEX.
 - Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Werbeaussagen oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Derartige Angaben sind nicht als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen.
 - Blockaufträge sind zulässig und müssen bei Vertragsschluss befristet werden. Die Abnahmefrist beträgt mangels abweichender individueller Regelungen max. 12 Monate.
- ## § 5 Anwendungstechnische Beratung
- Anwendungstechnische Beratung z.B. in Installationsanleitungen, Betriebsanweisungen etc. gibt SAERTEX nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Waren von SAERTEX befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen auf die Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke; derartige Auskünfte sind unverbindlich und begründen grundsätzlich kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtungen aus dem Liefervertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Für derartige Ausnahmefälle gilt nachst. Ziff. 5.2 und 5.3.
 - Für anwendungstechnische Beratung haftet SAERTEX nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt unbeschränkt für die Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit der Anwendung von Produktneuentwicklungen. In anderen Fällen haftet SAERTEX auch für einfache Fahrlässigkeit, allerdings nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, wobei die Haftung für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sowie für sonstige Folgeschäden ausgeschlossen ist.
 - Soweit SAERTEX keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung im Übrigen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 6 Liefer- und Leistungszeit, Verzug

- Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- Die von SAERTEX genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Beschaffungsrisiken werden von SAERTEX grundsätzlich nicht übernommen.
- Lieferungs- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die SAERTEX die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. Streik, Aussperrung etc.), ermächtigen SAERTEX, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Entsprechendes gilt, wenn die vorstehenden Hindernisse bei Lieferanten von SAERTEX oder deren Unterlieferanten eingetreten sind. Im Übrigen gilt nachstehende Ziff. 7.
- Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- Hat SAERTEX eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der Kunde vom Vertrag nicht zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, soweit die Pflichtverletzung von SAERTEX unerheblich ist.
- SAERTEX gerät nur durch eine Mahnung in Verzug, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag nichts anderes ergibt. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen von SAERTEX setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. SAERTEX ist zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt.
- Soweit SAERTEX eine fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und unter der Voraussetzung der schuldhaften Verletzung einer Vertragspflicht seitens SAERTEX unbeschadet der weiteren Voraussetzungen gemäß nachstehenden Ziffern 6.9 - 6.11 Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Kunde eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat und diese Frist erfolglos abgelaufen ist.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Nachfrist gemäß vorstehender Ziff. 6.8 mit der eindeutigen Erklärung zu verbinden, dass er nach dem fruchtlosen Verstreichen der Nachfrist die Lieferung ablehnen und die aus vorstehender Ziff. 6.8 resultierenden Rechte gegenüber SAERTEX geltend machen wird.
- Wurde die Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der Kunde Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, soweit dies sein Interesse an der gesamten Leistung erfordert. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, soweit der Kunde an einer Teilleistung nachweislich kein Interesse hat.
- Gerät SAERTEX aus Gründen, die SAERTEX zu vertreten hat, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorbezeichnete Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit der Verzug darauf beruht, dass SAERTEX schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung von SAERTEX auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall einer von SAERTEX zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung haftet SAERTEX nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferungen, auch nach Ablauf einer SAERTEX etwa gesandten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und für Körperschäden zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- Im Falle des Annahmeverzuges seitens des Kunden bzw. im Falle der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden ist SAERTEX berechtigt, die SAERTEX zustehenden gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 7 Unterbrechung der Lieferung durch höhere Gewalt

Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel und andere unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, unverschuldete Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, befreien SAERTEX für die Dauer ihrer Auswirkung oder im Falle der Unmöglichkeit von der Lieferpflicht. Dauert die Störung länger als zwei Monate, können beide Vertragsparteien von der weiteren Ausführung des Vertrages mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen zurücktreten.

§ 8 Gefährübergang, Verpackung

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Im Falle der vereinbarten Abholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen mit der Mitteilung der Bereitstellung auf den Kunden über. Im Übrigen geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware von SAERTEX dem Frachtführer übergeben wird. Dies ist auch dann der Fall, soweit SAERTEX den Transport mit eigenen Kräften durchführt. Versandart und Versandweg werden von SAERTEX gewählt. Mehrkosten durch abweichende Wünsche des Kunden gehen zu seinen Lasten. Sofern der Kunde es wünscht, wird SAERTEX die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Mehrwegbehältnisse wie z. B. Paletten, Transportkisten etc. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Einwegverpackungen und Umhüllungen auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 9 Preise und Zahlungen

- Der Rechnungsbetrag ist zum Fälligkeitstermin ohne Abzug zu zahlen. Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Zusätzliche Lieferung und Leistungen werden gesondert berechnet.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von SAERTEX ab Werk.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen von SAERTEX eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist SAERTEX berechtigt, die sich aus § 288 BGB ergebenden Rechte geltend zu machen.

§ 10 Gewährleistung

- Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Nach Zuschnitt oder begonnener Verarbeitung ist jede Beanstandung wegen offener Mängel ausgeschlossen.
- Jede, technisch nicht vermeidbare Abweichung der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts etc. dürfen nicht beanstandet werden. Wird die von SAERTEX gelieferte Ware mit Fremdkomponenten vermischt, verarbeitet und/oder zusammen mit diesen verwendet, besteht Gewährleistung für SAERTEX nur, soweit diese Komponenten nachweislich mangelfrei und geeignet waren. Der Kunde hat dies durch geeignete Tests sicherzustellen.
- Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Kunden gegen SAERTEX bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.
- Soweit ein von SAERTEX zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist SAERTEX zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu gewähren. SAERTEX ist nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde; es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter bzw. von SAERTEX nicht zugelassener Medien, ungeeigneter Betriebsmittel und/oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen und/oder die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- Werden Produktinformationen und Produktanweisungen von SAERTEX nicht befolgt, Änderungen nicht zulässiger Art an den Produkten vorgenommen, Bestandteile ausgewechselt oder Medien eingesetzt, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt die Haftung von SAERTEX für Sachmängel; etwas anderes gilt nur dann, soweit der Gewährleistungsfall nachweislich nicht auf einen der vorgenannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.
- Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten; die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 439 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 (Rückgriffsanspruch) und 634 a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. SAERTEX haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet SAERTEX nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- Sofern SAERTEX fahrlässig eine Kardinalspflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist ihre Ersatzpflicht auf die Deckungssumme ihrer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt; soweit die Versicherung keine Deckung gewährt, ist SAERTEX verpflichtet, insoweit selbst einzutreten. SAERTEX ist bereit, dem Kunden auf Verlangen Einblick in diese Police zu gewähren. SAERTEX verpflichtet sich, die Versicherung bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht nach Maßgabe dieser Bedingungen aufrechtzuerhalten.
- SAERTEX haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern SAERTEX schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haftet SAERTEX insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht, soweit die Schadensersatzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; sie gelten ferner nicht in Fällen von Körper- und/oder Gesundheitsschäden sowie in den Fällen, in denen der Kunde wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht, es sei denn, der Zweck der Beschaffenheitsgarantie erstreckt sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zu Grunde liegenden Lieferung, nicht aber auf das Risiko von Mangelfolgeschäden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Gesamthftung

- Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 10. vorgesehene, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- Der Haftungsausschluss gemäß vorstehender Ziff. 11.1 gilt nicht für Ansprüche gemäß dem Produkthaftungsgesetz und in Fällen von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- Soweit die Haftung von SAERTEX ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SAERTEX.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- SAERTEX behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von SAERTEX in laufende Rechnungen aufgenommen sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- Über Pfändungen und sonstige Eingriffe Dritter hat der Kunde SAERTEX unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit SAERTEX Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, SAERTEX die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den SAERTEX entstandenen Ausfall.
- Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt SAERTEX jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich MwSt) der Forderung von SAERTEX ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von SAERTEX, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. SAERTEX verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann SAERTEX verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für SAERTEX vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, SAERTEX nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SAERTEX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- Wird die Kaufsache mit anderen, SAERTEX gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SAERTEX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde SAERTEX anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für SAERTEX.
- SAERTEX verpflichtet sich, die SAERTEX zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von SAERTEX die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt SAERTEX.
- Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Kunde auf Verlangen von SAERTEX eine gleichwertige Sicherheit zu stellen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, kann SAERTEX ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele die sofortige Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen verlangen.